

die am Wirken des sozialistischen Rechts beteiligt sind und den Prozeß seines Wirkens beeinflussen. Die Effektivität des sozialistischen Rechts ist in ihrem Bezug zum gesellschaftsorganisierenden Einfluß dieses Rechts zu erfassen.

Nach der Effektivität des sozialistischen Rechts zu fragen, das heißt sich darüber klar zu werden, was dieses Recht tatsächlich bewirkt, um die Ziele der herrschenden Arbeiterklasse zu verwirklichen und wie gegebenenfalls diese Wirkungen des sozialistischen Rechts erhöht werden können. Aussagen über die Effektivität des sozialistischen Rechts haben unmittelbare praktische Anliegen. Zwischen den gesellschaftlichen Zielen der im sozialistischen Staat herrschenden Arbeiterklasse und der Effektivität des sozialistischen Rechts besteht ein unlöslicher Zusammenhang. Diese aus den objektiven Gesetzen abgeleiteten und in den Dokumenten und Beschlüssen der Partei fixierten Ziele sind Ausgangs- und Bezugspunkt aller Analysen der Effektivität des sozialistischen Rechts. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist sonach letztlich an Maßstäben zu messen, die außerhalb dieses Rechts liegen; auf keinen Fall kann die Effektivität des sozialistischen Rechts nur an Zielen und Maßstäben gemessen werden, die dem Recht selbst entnommen wurden. Beachtet man das nicht, läuft das methodisch darauf hinaus, Eigenschaften des" sozialistischen Rechts und seines Wirkens aus diesem selbst zu erklären.

*Sozialistisches Recht ist dann gesellschaftlich wirksam, wenn seine Wirkungen dazu beitragen, und sei es auch in einem noch so bescheidenen Umfange, die sozialen Ziele zu verwirklichen, die Grund für den Gesetzgeber waren, bestimmte rechtliche Regelungen zu schaffen.*

Gesetztes Recht ist aber nicht gleich effektives Recht, vor allem gibt es unterschiedliche Abstufungen der Effektivität des Rechts. Audi kommt es vor, daß bestimmte Rechtsnormen nicht oder nicht mehr dazu beitragen, die sozialen Ziele zu erreichen, die der Gesetzgeber beim Setzen dieser Regelungen im Auge hatte. Bestimmte rechtliche Regelungen können die gesellschaftliche Entwicklung hemmen oder nicht vorausgesehene schädliche Nebenwirkungen haben. Schließlich gibt es auch den Fall, daß rechtliche Normen überhaupt nicht gesellschaftlich wirksam werden, sie haben eine rein papieme Existenz. Alle hier genannten Fälle bringen ein bestimmtes Verhältnis der Rechtsnormen und ihres Wirkens zum sozialen Ziel, zu dessen Erreichung sie geschaffen wurden, zum Ausdruck. In diesem Verhältnis verkörpert sich jeweils ein bestimmter Grad der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts.

Der Begriff Effektivität des sozialistischen Rechts oder, was sinngleich ist, gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts bildet einen komplizierten sozialen Sachverhalt ab, der nicht mit der Wirkung, also dem tatsächlich eingetretenen Ergebnis des Wirkens einer rechtlichen Regelung identisch ist, sondern die Wirkung mit anderen Komponenten in Beziehung setzt. Der Effektivitätsbegriff umfaßt sonach eine mehrstellige Relation. Sie umfaßt Beziehungen, die zwischen der Wirkung von Rechtsnormen, den diesen Rechtsnormen zugrunde liegenden sozialen Zielen und den diesen Zielen wiederum zugrunde liegenden objektiven Gesetzen bestehen. Da Wirkung und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts untrennbar mit dessen gesellschaftsorganisierender Rolle verbunden sind, kann der Bezug der tatsächlichen Wirkung von Rechtsnormen zu den objektiven Gesetzen nicht aus dem Effektivitätsbegriff des sozialistischen Rechts ausgeklammert werden.